## Synopse der vorgeschlagenen Änderungen

		ı	
	Geschäftsordnung des Gemeinderats in der		Geschäftsordnung des Gemeinderats in
	Fassung vom 17. März 2014	_	der vorgeschlagenen Fassung
§ 2	Fraktionen	§ 2	Fraktionen
	(1) Die Mitglieder des Gemeinderats kön-		(1) Die Mitglieder des Gemeinderats kön-
	nen sich zu Mitgliedervereinigungen (Frak-		nen sich zu Fraktionen zusammenschlie-
	tionen) zusammenschließen. Ein Mitglied		ßen. Eine Fraktion besteht aus mindestens
	des Gemeinderats kann nur einer Fraktion		zwei Stadträtinnen bzw. Stadträten. Ein
	angehören.		Mitglied des Gemeinderats kann nur einer Fraktion angehören.
§ 26	Information und Mitwirkung der Mitglieder des Gemeinderats	§ 26	Information und Mitwirkung der Mitglieder des Gemeinderats
	(1) Informationsmaterialien werden grundsätzlich nach Fraktionsstärke gestaffelt an die Fraktionen gegeben. Die Verteilung erfolgt in etwa im Verhältnis 3: 2: 1 (große: mittlere: kleine Fraktionen).		(1) Informationsmaterialien werden grundsätzlich nach Fraktionsstärke gestaffelt an die Fraktionen bzw. an fraktionslose Mitglieder des Gemeinderats gegeben. Die Verteilung erfolgt im Verhältnis 3: 2: 1 (große: mittlere: kleine Fraktionen bzw. Fraktionslose). Eine große Fraktion hat mindestens 10, eine mittlere 5-9 und eine kleine Fraktion 2-4 Mitglieder.
	(2) In die Jurys von Wettbewerben oder ähnlichen Gremien werden aus der Mitte des Gemeinderats drei Sachpreisrichterinnen oder Sachpreisrichter entsandt. Turnusmäßig werden zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus den drei größten Fraktionen und eine Vertreterin oder ein Vertreter aus den übrigen Fraktionen benannt.		(2) In die Jurys von Wettbewerben oder ähnlichen Gremien werden drei Mitglieder des Gemeinderats als Sachpreisrichterinnen bzw. Sachpreisrichter bzw. deren Stellvertretung entsandt. Die Zusammensetzung erfolgt entsprechend Abs. 5.
	(3) Werden Kommissionen und Ausschüsse als Ad-hoc-Gremien oder Unterausschüsse des Gemeinderats oder eines Gemeinderatsausschusses gebildet, so werden von den großen Fraktionen je zwei Mitglieder und von den kleinen Fraktionen je ein Mitglied in das Gremium entsandt.		(6) Werden Kommissionen und Ausschüsse als Ad-hoc-Gremien oder Unterausschüsse des Gemeinderats oder eines Gemeinderatsausschusses gebildet, so werden von den großen Fraktionen je drei Mitglieder, von den mittleren Fraktionen zwei und von den kleinen Fraktionen sowie den fraktionslosen Stadträtinnen und Stadträten je
	Werden Empfehlungsbeschlüsse gefasst, erfolgt die Stimmengewichtung nach Frak- tionsstärke. Gremien, die ausschließlich dazu dienen, Informationen an die Ge-		ein Mitglied in das Gremium entsandt. Werden Empfehlungsbeschlüsse gefasst, erfolgt die Stimmengewichtung nach Frak- tionsstärke. Gremien, die ausschließlich dazu dienen, Informationen an die Ge-

meinderatsmitglieder weiterzugeben, bestehen lediglich aus einem Mitglied pro Fraktion.

- (4) Die Zusammensetzung von Delegationen des Gemeinderats zu Veranstaltungen des Deutschen Städtetages oder des Städtetages Baden-Württemberg erfolgt, je getrennt, nach dem d'hondtschen Verfahren. Innerhalb einer Amtsperiode muss zunächst jede Fraktion einmal berücksichtigt werden; danach erfolgt die Verteilung nach d'Hondt, wobei die erste Berücksichtigung auf das weitere Verfahren angerechnet wird. Die Fraktionen sind für die gleichberechtigte Berücksichtigung ihrer Fraktionsmitglieder verantwortlich.
- (5) Delegationen des Gemeinderats zu Reisen in die Partnerstädte setzen sich aus abwechselnd je einem Mitglied der beiden größten Fraktionen sowie abwechselnd je einem Mitglied der übrigen Fraktionen zusammen. Die Fraktionen sind für die gleichberechtigte Berücksichtigung ihrer Fraktionsmitglieder verantwortlich.

- meinderatsmitglieder weiterzugeben, bestehen lediglich aus einem Mitglied pro Fraktion und aus den fraktionslosen Stadträtinnen und Stadträten.
- (3) Die Zusammensetzung von Delegationen des Gemeinderats zu Veranstaltungen des Deutschen Städtetages oder des Städtetages Baden-Württemberg erfolgt entsprechend Abs. 5.

(4) Die Zusammensetzung von Delegationen des Gemeinderats zu Reisen in die Partnerstädte erfolgt entsprechend Abs. 5.

(5) Die Zusammensetzung von Jurys, Delegationen und anderer Gremien, deren Zusammensetzung nicht anderweitig geregelt ist, erfolgt in fortlaufender Reihenfolge nach Sainte-Laguë/Schepers. Bei gleicher Höchstzahl richtet sich die Reihenfolge nach der Größe der Fraktionen, beginnend mit der größten Fraktion. Hat eine Fraktion nach Sainte-Laguë/Schepers Anspruch darauf, mehr als eine Person in eine Jury oder ein Gremium zu senden, geht dieser Sitz an die in der Reihenfolge nächste Fraktion. Der so ausgelassene Sitz steht der Fraktion bei der Bildung der nächsten Jury, Delegation oder des nächsten Gremiums wieder zu.